

ADVANT Beiten

**„NEUES“ ZUR VORSTANDSHAFTUNG:
1 STIFTUNG, 3 VORSTÄNDE, 4 HAFTENDE,
12 GERICHTSVERFAHREN**

10. NOVEMBER 2021

DR. GERRIT PONATH

RECHTSANWALT

FACHANWALT FÜR ERBRECHT

FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

ZERTIFIZIERTER TESTAMENTSFULLSTRECKER (AGT)

AGENDA

- Die Stiftung
- Der Testamentsvollstrecker / Vorstandsvorsitzende
- Die Verwaltungs- und Gerichtsverfahren
 - Das 1. finanzbehördliche Verfahren
 - Das 1. BFH-Verfahren
 - Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung
 - Stiftungsaufsicht / verwaltungsgerichtliche Verfahren
 - Finanzgerichtliche Verfahren
 - Verfahren gg Testamentsvollstrecker / Vorstandsvorsitzenden
 - Haftungsprozess gg Steuerberater
 - Haftungsprozess gg stv. Vorstandsvorsitzenden
 - Erbschaftsteuer
- HAFTUNG VON VORSTÄNDEN
 - aktuelles Recht
 - neues Recht



DIE STIFTUNG

- Letztwillige Verfügung der Erblasserin vom 12.09.1994 (Notar Dr. F.)
- Errichtung der rechtsfähigen Stiftung rückwirkend auf den Todestag 18.02.1995 (§§ 83, 84 BGB)
- Erteilung Testamentsvollstreckerzeugnis am 10.05.1995 (Notar Dr. F.)
- Alleinerbin → Stiftung
- Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO
- Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus drei Mitgliedern besteht, welche für ihre Tätigkeit ein angemessenes Honorar erhalten
- Vorstandsvorsitzender ist lt. Satzung der jeweils amtierende Testamentsvollstrecker („TV“) über den Nachlass der Stifterin

DER TESTAMENTSVOLLSTRECKER / VORSTANDSVORSITZENDE

- Für die Abwicklung des Nachlasses erhielt dieser im Jahr 1996 eine sog. Konstituierungsgebühr
- Im Jahr 2002 erhielt er nochmals eine vom Vorstand genehmigte „zweite Konstituierungsgebühr“ (→ insgesamt knapp 9% des Nachlasswertes) berechnet auf Basis der 2000 veröffentlichten sog. Neuen Rheinischen Tabelle
- Für seine Tätigkeiten als Dauertestamentsvollstrecker und Vorstandsvorsitzender der Stiftung erhielt er im Zeitraum 1997-2007 weitere Vergütungen (nochmals ca. 8% des Nachlasswertes bzw. in einer Höhe, die in etwa dem Fördervolumen der Stiftung in diesem Zeitraum entsprach)
- Außerdem erhielt er weitere Vergütungen, die dieser als Rechtsanwalt gegenüber der Stiftung abgerechnet hat, obwohl er nicht mehr als Rechtsanwalt zugelassen war

DAS 1. FINANZBEHÖRDLICHE VERFAHREN

- Bereits im Jahr der Errichtung vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Stiftung nicht gemeinnützig iSv § 5 I Nr. 9 KStG war
- Dr. F. hatte am 06.02.1996 beim FA einen Antrag auf Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft gestellt, der zunächst abgelehnt worden war, weil die Anfallberechtigung in der Satzung nicht den Vorgaben der AO entsprach
- Als TV besserte er die von ihm als Notar stammende Satzung nach, so dass die Stiftung zum Zeitpunkt der Genehmigung am 11.7.1996 als gemeinnützig anerkannt war
- Allerdings setzte das Finanzamt für das Jahr 1996 Steuern fest, wogegen die Stiftung Rechtsmittel einlegte

DAS 1. BFH-VERFAHREN (1)

- Der BFH gab der Stiftung mit Urteil vom 17.09.2003 Recht (Az.: I R 85/02):
 - Die Stiftung sei im Jahr 1996 unbeschränkt steuerpflichtig gewesen, weil die Rückwirkungsfiktion des § 84 BGB hinsichtlich der Entstehung der Stiftung auch im Steuerrecht gelte
 - Allerdings wirke sich die Rückwirkungsfiktion nicht auf die Frage der Gemeinnützigkeit aus
 - Zu prüfen war daher, ob im Streitjahr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen
 - Dies war nach Ansicht des BFH trotz der „fehlerhaften“ Anfallberechtigung der Fall

DAS 1. BFH-VERFAHREN (2)

- **Zwei jüngere Entscheidungen des BFH**, bei denen es um ähnliche Fragestellung geht:
 - **BFH V R 30/16 v. 13.11.2019** (Vorinstanz HessFG 4 K 1685/14):
Stehen Mängel der formellen Satzungsmaßigkeit einer KSt-Befreiung nicht entgegen, wenn
 1. der Nachlass, also das spätere Stiftungsvermögen, bis zur Anerkennung der Stiftung unter staatlicher Aufsicht steht?
 2. eine Mittelfehlverwendung wegen Vermeidung jeglicher Ausschüttungen ausgeschlossen ist?→ JA!
 - **BFH V R 50/17 v. 06.06.2019** (Vorinstanz FG Münster 13 K 641/14 K):
 1. Beginn der KSt-Pflicht einer Stiftung von Todes wegen zum Todeszeitpunkt des Stifters?
→ Ja!
 2. Anerkennung der Gemeinnützigkeit ab dem Todeszeitpunkt des Stifters oder erst ab Erstellung der Satzung? → erst ab Satzung, die den VS des § 60 Abs. 2 AO entspricht

ABERKENNUNG DER GEMEINNÜTZIGKEIT DER STIFTUNG

- Damit war die Stiftung bis zum Veranlagungszeitraum 1998 als gemeinnützig anerkannt
- Am 04.07.2003 hat das Finanzamt die Durchführung einer Außenprüfung angeordnet
- Vergütungen des TVs und Vorstandsvorsitzenden sowie die nicht ordnungsgemäße Buchhaltung und Erstellung der Jahresabschlüsse führten **2006** zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit für die VZ **1999-2001**
 - ↔ Einspruch und AdV gegen Körperschaftsteuerbescheide
- **2009** wurde aus denselben Gründen die Gemeinnützigkeit für die VZ **2002-2004**, aberkannt und **2012** für die VZ **2005-2007** und jeweils Körperschaftsteuerbescheide erlassen
- Parallel erließ das für die **Erbschaftsteuer** zuständige Finanzamt einen Erbschaftsteuerbescheid
→ § 13 I Nr. 16 b) ErbStG

STIFTUNGSAUFSICHT / VERWALTUNGSGERICHTLICHE VERFAHREN

- Am **19.12.2007** wurde ein Stiftungsbeauftragter von der Stiftungsaufsicht bestellt
- Wg grob mangelhafter Führung sowie das höchstwahrscheinliche Vorliegen von strafrechtlich relevanten Handlungen wurde Stiftungsvorstand mit Bescheid vom **27.12.2007** die Tätigkeit als Vorstand mit sofortiger Wirkung untersagt

11.02.2010

Widerspruch und Klage gegen Bescheid der Stiftungsaufsichtsbehörde

02.02.2011

Urteil des Verwaltungsgerichts: Aufhebung des Bescheids aus formalen Gründen

19.09.2011

Neuer Bescheid der zuständigen Stiftungsaufsicht

14.10.2011

Widerspruch und Klage des stv. Vors. gegen Bescheid

14.02.2019

Verfahren durch Klagerücknahme beendet

FINANZGERICHTLICHE VERFAHREN (1)

01.07.2011

Anfechtungsklagen gg. FA betr. Körperschaftsteuer 1999-2001, Hess. FG, Az.: 4 K [REDACTED]

29.12.2011

Anfechtungsklagen gg. FA betr. Körperschaftsteuer 2002-2004

12.02.2014

Urteil Hessisches Finanzgericht – inzwischen verbundenen Klagen abgewiesen

14.07.2014

Nichtzulassungsbeschwerde der Stiftung gegen Urteil des Hess. FG

27.10.2015

BFH: Nichtzulassungsbeschwerde verworfen

15.12.2016

Klage betr. Körperschaftsteuer 2005-2007, Az.: 4 K [REDACTED]

30.07.2019

Rücknahme der Klage

FINANZGERICHTLICHE VERFAHREN (2)

- **Urteil des FG:** Klageabweisung → **Bestätigung der Aberkennung der Gemeinnützigkeit für die Jahre 1999-2004**
 - Verstoß der Stiftung gegen Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 I Nr. 1, 3 AO)
 - Sowohl gewährte TV-Vergütung (2. Konstituierungsgebühr und laufende Vergütung) als auch Vorstandsvergütung war nicht geschuldet bzw. überhöht
 - Vergütungen waren pauschal festgelegt worden und nicht am tatsächlichen Tätigkeitsumfang orientiert → Willkürvorwurf
 - Pflichtverletzungen: 1) Gewährung der Vergütungen, 2) keine zeitnahe Rückforderung der Vergütungen, 3) Verstoß gegen § 63 III AO wegen fehlender Untergliederung zwischen Vorstands- und TV-Vergütung in den Jahresabschlüssen
 - Unerheblich, dass TV-Vergütung selbst entnehmen konnte, da die anderen Vorstandsmitglieder von den Zahlungen wussten/diese beschlossen → grob fahrlässig → Verhalten des Vorstandes der Stiftung zurechenbar

VERFAHREN GEGEN TV/ VORSTANDSVORSITZENDEN (1)

19.09.2008

Antrag der Stiftung an das Nachlassgericht Frankfurt auf Entlassung des TV

26.09.2008

Einstweilige Verfügung gegen TV LG Wiesbaden → Entzug Verfügungsmacht über das Konto der Stiftung

09.10.2008

Strafanzeige gegen TV wg. Untreue bei der StA beim LG Frankfurt

28.11.2008

Klage der Stiftung gegen TV auf Rückzahlung der RA-Vergütungen und weiterer unberechtigter Entnahmen – LG Wiesbaden, Az.: 5 O [REDACTED]

14.12.2008

Kündigung des TV seines Amtes gegenüber dem Nachlassgericht

23.09.2010

Weitere Strafanzeige gegen TV wg. Untreue bei der StA beim LG Frankfurt

VERFAHREN GEGEN TV/ VORSTANDSVORSITZENDEN (2)

14.12.2010

Strafverfahren wurden wg. Prozessunfähigkeit eingestellt

29.12.2010

Klage der Stiftung gegen TV auf Rückzahlung der 2. Konstituierungsgebühr – LG Wiesbaden, Az.: 9 O [REDACTED]

05.06.2011

Tod des TV / Vorstandsvorsitzenden

28.06.2012

Urteil LG Wiesbaden: Rückzahlung der 2. Konstituierungsgebühr nebst Zinsen

16.07.2012

Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens über das Vermögen des verstorbenen TVs

HAFTUNGSPROZESS STEUERBERATER (1)

30.12.2014

Feststellungsklage der Stiftung gegen den Steuerberater wegen Haftung für Steuerschäden aufgrund der Aberkennung der Gemeinnützigkeit

22.07.2016

Urteil LG Frankfurt: Entscheidung zugunsten der Stiftung, Az.: 2-12 O [REDACTED]

15.08.2016

Berufung des Steuerberaters – OLG Frankfurt, Az.: 1 U [REDACTED]

05.07.2018

Beschluss OLG Frankfurt: Einigung der Parteien auf Vergleich

HAFTUNGSPROZESS STEUERBERATER (2)

- **Urteil des LG:** volle Haftung des Steuerberaters für alle Schäden im Zusammenhang mit der Aberkennung der Gemeinnützigkeit
- **Hinweisbeschluss des OLG** → nur Mithaftung des Steuerberaters, keine volle Haftung:
 - Pflicht zur ungefragten Hinweiserteilung bei bestehendem Dauermandat, jedoch wohl nicht abstrakt ohne Anlass
 - Pflichtverletzung in Form von unterlassener Aufteilung der verschiedenen Vergütungen in den Jahresabschlüssen → Verstoß gegen § 63 AO
 - **Doppelkausalität:** Schadensentstehung gleichermaßen wegen Verletzung der Aufzeichnungspflicht (Steuerberater) und wegen Zahlung überhöhter Vergütungen (Vorstand → der Klägerin zuzurechnen)
 - Bildung einer **Haftungsquote im Falle des Mitverschuldens des Geschädigten** (hier des damaligen Vorstands)

HAFTUNGSPROZESS GEGEN STV. VORSTANDSVORSITZENDEN (1)

22.12.2015

Klage der Stiftung gegen den stv. Vors.

17.11.2016

Urteil LG Frankfurt, Az.: 2-12 O [REDACTED]

02.01.2017

Berufung des Beklagten gegen Urteil des LG Frankfurt

12.01.2017

Berufung der Stiftung gegen Urteil des LG Frankfurt

23.11.2018

Urteil OLG Frankfurt, Az.: 10 U [REDACTED]

21.12.2018

(außergerichtlich) Vergleich

HAFTUNGSPROZESS GEGEN STV. VORSTANDSVORSITZENDEN (2)

- **Urteil des LG:** Verurteilung zum Ersatz der gezahlten überhöhten Vergütung, ansonsten keine Haftung, insbesondere für die Steuerschäden
- **Urteil des OLG:** volle Haftung sowohl für die Überzahlung als auch für den Steuerschaden
 1. Pflichtverletzung: Gewährung überhöhter Vergütungen
 2. Einfache Fahrlässigkeit bzgl. laufender Vergütungen und grobe Fahrlässigkeit bzgl. „Zweiter Konstituierungsgebühr“
 3. Verpflichtung eines Organmitglieds, das selbst nicht über die entsprechende Sachkunde verfügt, unter umfassender Offenlegung der Verhältnisse unabhängigen, qualifizierten **Rechtsrat einzuholen** und den erteilten Rechtsrat einer sorgfältigen **Plausibilitätskontrolle** zu unterziehen (vgl. auch BGH Urt. v. 14.05.2007, II ZR 48/06; BGH, Urt. v. 20.09.2011, II ZR 234/09)

HAFTUNGSPROZESS GEGEN STV. VORSTANDSVORSITZENDEN (3)

- Keine Anwendbarkeit des § 31a BGB auf Haftungsfälle vor Inkrafttreten der Norm am 03.10.2009
- stv. Vorstandsvorsitzender und Steuerberater haften als **Gesamtschuldner**
 - bestehendes Dauermandat steht nicht der Haftung des Vorstandes entgegen. Vorstand bleibt für die Einhaltung der Satzungsbestimmungen verantwortlich (vgl. auch BGH Urt. v. 20.11.14, III ZR 509/13)
 - Vorstand darf sich nicht darauf verlassen, dass Steuerberater ungefragt Hinweis erteilt

ERBSCHAFTSTEUER (1)

- Im Zuge der Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung ab dem Veranlagungszeitraum **1999** hat das Finanzamt Fulda mit Bescheid vom 03.12.2008 Erbschaftsteuer gegen die Stiftung festgesetzt (→ **§ 13 I Nr. 16 lit. b ErbStG**)
- Mit Schreiben vom 23.12.2008 wurde gegen diesen Bescheid Einspruch eingelegt und ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt. Über den Einspruch sollte erst dann entschieden werden, wenn das Rechtsbehelfsverfahren gegen die Körperschaftsteuerbescheide 1999-2004 abgeschlossen ist
- Nach Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH wurde das Einspruchsverfahren hinsichtlich der Erbschaftsteuer fortgesetzt
- Mit Bescheid vom **27.12.2017** hat das Finanzamt Fulda den Bescheid vom 03.12.2008 aufgehoben und die Erbschaftsteuer auf EUR 0,00 festgesetzt

ERBSCHAFTSTEUER (2)

FG Münster v. 11.12.2014, 3 K 323/12 Erb

(rechtskräftig nach Rücknahme der Revision)

- Der 2001 verstorbene Erblasser bestimmte in seinem Testament aus dem Jahre 1994 eine gemeinnützige Stiftung privaten Rechts zur Erbin. Das Vermögen legte die Stiftung hauptsächlich (> 70%) in Forderungen an (Vergabe von unbesicherten Darlehen)
- Schreiben Stiftungsaufsicht 20.11.2007: Vergabe weiterer Darlehen werde dringend abgeraten
- 2010 KSt-Bescheid wg Aberkennung Gemeinnützigkeit für VZ 2006-2008.
- 2011 Erbschaftsteuerbescheid

ERBSCHAFTSTEUER (3)

Anerkennung der Gemeinnützigkeit, wenn tatsächlich Geschäftsführung auf ausschließliche Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist (§ 63 I AO)

Grundsätze einer solchen ordnungsgemäßen Geschäftsführung:

- 1. Vermögenserhaltenden Anlagestrategie** muss auf die Erzielung ausreichender Erträge ausgerichtet sein, sodass auch Anlageformen gewählt werden **können und müssen**, denen ein Ausfallrisiko anhaftet. Jedoch nicht zulässig, einseitig und nicht ausreichend besichert Umschichtungen
- 2. Änderung der Anlagestrategie** spätestens dann, wenn Stiftungsaufsicht darauf hinweist, dass die derzeitige Strategie nicht mit der Tragfähigkeit der Vermögensbasis vereinbar ist und somit Voraussetzung für die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke unterläuft
- 3. ABER** Senat hat „nur“ das als schädliche Mittelverwendung angesehen, was nicht nach den Grundsätzen ordnungsgemäße Geschäftsführung angelegt wurde und abgeschrieben werden musste

HAFTUNG VON VORSTÄNDEN NACH AKTUELLEM RECHT

Ansprüche der Stiftung gegen Organmitglieder gemäß §§ 86, 27 Abs. 3, 664 ff., 280 Abs. 1 BGB

- Stiftung muss *Pflichtverletzung* beweisen
- *Kausalität* und *Verschulden* werden vermutet
 - fehlendes Verschulden ist von Organmitglied zu beweisen (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)
 - Gesetzliche Haftungsprivilegierung gemäß §§ 86, 31a BGB: nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn das Stiftungsorgan ehrenamtlich tätig ist (= Vergütung maximal 840,- € p.a.)
 - Haftungsprivilegierungen für vergütete Stiftungsorgane konnten bislang nachträglich in der Stiftungssatzung vorgesehen werden
- Folge: Viele Vorstände agieren betont risikoavers

HAFTUNG VON VORSTÄNDEN NACH NEUEM RECHT (1)

Ab dem 01.07.2023 ändert sich das Haftungsregime von Organmitgliedern von Stiftungen:

- Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 BGB entsprechend anzuwenden (Auftragsrecht, keine umständliche Verweisungskette mehr)
- Nach § 84a Abs. 2 S. 2 BGB-neu handeln Mitglieder von Stiftungsorganen nicht pflichtwidrig (**Business Judgement Rule**), wenn sie bei
 - Geschäftsführungsentscheidungen, die Prognosecharakter haben, bspw.
 - Vermögensanlage
 - Mittelverwendung
 - unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben
 - vernünftigerweise annehmen durften,
 - auf der Grundlage angemessener Informationen
 - zum Wohle der Stiftung zu handeln

HAFTUNG VON VORSTÄNDEN NACH NEUEM RECHT (2)

- **Hinreichende Information** ist die wichtigste Voraussetzung des Haftungsprivilegs bei unternehmerischen Entscheidungen
- Alle Handlungsalternativen sind zu eruieren und zu prüfen
- Grundsätzlich muss der Geschäftsführer in der jeweiligen Situation alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art ausschöpfen und auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile abwägen
- Notfalls ist **fachmännischer Rat** einzuholen (vgl. OLG Oldenburg Az. 6 U 50/13)!
- Der Entscheidungsprozess und die Informationsbeschaffung sollten **dokumentiert** werden – „Wer schreibt der bleibt“ – und haftet nicht...

HAFTUNG VON VORSTÄNDEN NACH NEUEM RECHT (3)

EMPFEHLUNG

- Noch vor Inkrafttreten der Reform (1.7.2023) Änderungsbedarf der Satzung prüfen!
- Hauptamtliche Vorstände haften für einfache Fahrlässigkeit
- Gemäß § 84a Abs. 1 BGB-neu kann die Haftung von Organmitgliedern für Pflichtverletzungen auch zukünftig in der Satzung (auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten) beschränkt werden (RegE sah hier die "Errichtungssatzung" vor)
- Anlagerichtlinien, Förderrichtlinien etc. überprüfen
- Rechnungslegung an gesetzliche Vermögensstruktur anpassen
- Ausschluss von § 31a BGB zum Schutz der Stiftung prüfen!?
- D&O-Versicherung

REFERENT

DR. GERRIT PONATH



ADVANT Beiten
Beiten Burkhardt
Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main

T +49 69 756095-111
E Gerrit.Ponath@advant-beiten.com

ADVANT Beiten

**Partner | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Erbrecht |
Fachanwalt für Steuerrecht | Zertifizierter Testamentsvollstrecker**

KOMPETENZEN

- Familienunternehmen & Unternehmerfamilien
- Family Offices
- Gemeinnützigkeit & Gemeinnützige Organisationen
- Konfliktlösung
- Steuerrecht
- Stiftungen
- Stiftungsverwaltung
- Vereine & Verbände
- Vermögens- & Unternehmensnachfolgeplanung / Erbrecht

ZUSÄTZLICHE INFORMATION

Leiter Praxisgruppe:

Vermögen / Nachfolge / Stiftungen



ADVANT Beiten

VIELEN DANK!

BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT | HAMBURG
LONDON | MAILAND | MOSKAU | MÜNCHEN | PARIS | ROM | SHANGHAI

ADVANT-BEITEN.COM

STANDORTE DER ADVANT-KANZLEIEN

BEIJING

Suite 3130, 31st Floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Beijing, China
beijing@advant-beiten.com
T: +86 10 85298110

BERLIN

Lützowplatz 10
10785 Berlin, Deutschland
berlin@advant-beiten.com
T: +49 30 26471-0

BRÜSSEL

Avenue de la Joyeuse Entrée 1
1000 Brüssel, Belgien
brussels@advant-nctm.com
T: +32 2 285 4685

Avenue Louise 489
1050 Brüssel, Belgien
brussels@advant-beiten.com
T: +32 2 6390000

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf, Deutschland
dusseldorf@advant-beiten.com
T: +49 211 518989-0

FRANKFURT

Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt/Main, Deutschland
frankfurt@advant-beiten.com
T: +49 69 756095-0

HAMBURG

Neuer Wall 72
20354 Hamburg, Deutschland
hamburg@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-0

LONDON

40 Bruton Street
London, W1J 6QZ, United Kingdom
london@advant-nctm.com
T: +44 20 73759900

MAILAND

Via Agnello 12
20121 Mailand, Italien
milan@advant-nctm.com
T: +39 02 725 511

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau, Russland
moscow@advant-beiten.com
T: +7 495 2329635

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33
80339 München, Deutschland
munich@advant-beiten.com
T: +49 89 35065-0

PARIS

45 Rue de Tocqueville
75017 Paris, Frankreich
paris@advant-altana.com
T: +33 (0)1 79 97 93 00

ROM

Via delle Quattro Fontane 161
00187 Rom, Italien
rome@advant-nctm.com
T: +39 06 6784977

SHANGHAI

Room 4102
Hong Kong New World Tower
No. 300 Middle Huaihai Road
200032 Shanghai Shi, China
shanghai@advant-nctm.com
T: +86 21 60906337